

Information zur 72. Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung

Außenwirtschaftsverkehr

72. Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung (AWV) vom 16.12.2005 (Bundesanzeiger Nr. 244a vom 24.12.2005)

Meldungen Anlage K 3, K 4, Z 1, Z 4, Z 8 zur AWV

Mit Wirkung vom 1. Januar 2006 trat die 72. Verordnung zur Änderung der AWV in Kraft. Die Änderungen betreffen im Wesentlichen die Anpassung der Meldevorschriften im Zusammenhang mit der Erhöhung der Wertgrenze bei EU-Standardüberweisungen auf 50.000 Euro, die Gewährleistung einer konsistenten Behandlung der österreichischen Gebiete Jungholz und Mittelberg in den deutschen und europäischen Statistiken, den Verzicht auf die Einreichung von Zweitschriften bei den Anlagen Z 5, Z 5a und Z 8 sowie Ergänzungen der Meldungen über Direktinvestitionen (Anlagen K 3 und K 4).

Folgende Sachverhalte sind bei der Erstellung und Einreichung von Transaktions- und Bestandsmeldungen im Außenwirtschaftsverkehr künftig zu beachten:

1. Grenzüberschreitende Zahlungen innerhalb des EWR¹ zwischen 12.500 Euro und 50.000 Euro, die über ein gebietsansässiges Geldinstitut geleistet werden und von der Verordnung (EG) Nr. 2560/2001 erfasst werden, sind der Deutschen Bundesbank direkt mit Vordruck Anlage Z 4 zur AWV (bzw. bei Transaktionen mit Wertpapieren und Finanzderivaten mit Vordruck Z 10) zu melden - statt wie bisher mit Vordruck Anlage Z 1 zur AWV.
2. Nach den neuen Bestimmungen werden die Wirtschaftsbeziehungen zu Jungholz und Mittelberg im Interesse konsistenter europäischer Statistiken als Beziehungen zu Österreich erfasst. Diese Gebiete werden somit als nicht zum Wirtschaftsgebiet gehörend definiert.
3. Bei den Angaben des Begünstigten auf Anlage Z 1 ist nunmehr die Angabe eines bis zu 34 Stellen langen IBAN-Codes möglich. Diese Änderung wurde erforderlich, da einige der neuen EU-Beitrittsländer einen IBAN-Code besitzen, der bis zu 34 Stellen lang ist.
4. Bei dem Meldevordruck Anlage Z 4 lautet die Spalte 6 "Verrechnung "V", Einbringung "E" ". Hier sollen Transaktionen, bei denen eine Einbringung, Aufrechnung oder Verrechnung vorgenommen wurde, gekennzeichnet werden. Die bisherige Währungsangabe ein- und ausgehende Zahlungen ist nicht mehr erforderlich.

¹ Hierzu zählen die 25 EU-Mitgliedsstaaten sowie Island, Norwegen und Liechtenstein

5. Auf die Übermittlung einer Zweitschrift der Meldungen der Seeschiffahrtsunternehmen (Vordruck Anlage Z 8) für die obersten Landesbehörden für Wirtschaft kann verzichtet werden.
6. Bei der Einreichung von Meldungen über Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber gebietsfremden Geldinstituten und sonstigen Gebietsfremden (Vordrucke Anlage Z5 und Z5 a) kann künftig ebenfalls auf Zweitschriften verzichtet werden.
7. Für die auf Vordruck Anlage Z 10 zu erfassenden Transaktionen mit Wertpapieren und Finanzderivaten wurde nunmehr eine Meldefrist von 5 Tagen nach Ablauf des Berichtsmonats festgelegt.
8. Auf den Blättern 1 der Anlagen K 3 und K 4 sind bei erstmaliger Meldung einer Beteiligung Angaben über den Grund der Entstehung der Meldepflicht zu machen. Dabei ist zu unterscheiden, ob ein Unternehmen wegen Neugründung, wegen Kaufs, Fusion oder Übernahme oder wegen Überschreitens der Meldefreigrenze in Bezug auf die Bilanzsumme oder des Prozentsatzes der Beteiligung erstmals gemeldet wird.
Auf dem Blatt 1 der Anlage K 3 wird gebeten, neben der obligatorischen Angabe der Kenngrößen des berichtenden Unternehmens, die Kenngrößen des deutschen Konzerns, falls der Meldepflichtige zu einem deutschen Konzern gehört, anzugeben. Ferner wird gebeten anzugeben, ob diese Kenngrößen auf nationalen oder internationalen Rechnungslegungsvorschriften basieren. Zur Klarstellung wurde die Bezeichnung „Firma des anderen gebietsansässigen Unternehmens“ durch „Firma der deutschen Konzernmutter“ ersetzt.
Auf den Blättern 2 der Anlagen K 3 und K 4 wurde zur Klarstellung in den Positionen 14 und 18 das Wort „Anteilseigner“ aufgenommen, da im Fall von Privatpersonen als Investoren auch die Ausleihungen bzw. Forderungen an diese Privatpersonen zu melden sind. Bei der in 2004 neu aufgenommenen Position 48 hat sich der Inhalt des Felds geändert. Es ist nunmehr das in der Gewinn- und Verlustrechnung des Unternehmens ausgewiesene „Außerordentliche Ergebnis“ anzugeben.

Auf unserer Homepage finden Sie die aktuelle Version

- der Meldevordrucke im PDF- und Excel-Format,
- der Merkblätter und
- eines Auszugs aus der AWW.

Die bisherigen Vordrucke Anlage Z 1, Z 4 und Z 8 können noch bis zum 30. Juni 2006 eingereicht werden.

Ferner besteht die Möglichkeit, die statistischen Meldungen über das Bundesbank-ExtraNet einzureichen. Informationen hierzu finden Sie auf der Homepage unter http://www.bundesbank.de/meldewesen/mw_aussenwirtschaft_extranet.php.

Für Rückfragen stehen Ihnen unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unter der "Hotline" 0800 1234 111 (entgeltfrei) gerne zur Verfügung.